

Statuten

Emmi AG

(Identifikationsnummer: CHE-103.588.843)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck	3
Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer.....	3
Artikel 2: Zweck	3
2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre	3
Artikel 3: Aktienkapital.....	3
Artikel 4: Aktien	3
Artikel 5: Aktionäre	3
Artikel 6: Aktienbuch, Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht.....	4
Artikel 7: Aktienzertifikate und Bucheffekten.....	4
3. Organisation.....	5
Artikel 8: Organe	5
3.1. Generalversammlung	5
Artikel 9: Befugnisse	5
Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht	6
Artikel 11: Form.....	6
Artikel 12: Tagungsort(e), virtuelle Durchführung, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler	7
Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung.....	8
Artikel 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter.....	8
Artikel 15: Stimmrecht	9
Artikel 16: Beschlussfähigkeit.....	9
Artikel 17: Beschlussfassung.....	9
Artikel 18: Protokoll	10
3.2. Verwaltungsrat	11
Artikel 19: Zusammensetzung	11
Artikel 20: Wahl, Amtsdauer.....	11

Artikel 21: Konstituierung	11
Artikel 22: Funktion.....	11
Artikel 23: Aufgaben.....	11
Artikel 24: Geschäftsführung, Delegation	12
Artikel 25: Organisation und Sitzungen, Beschlüsse.....	12
Artikel 26: Protokoll	13
3.3. Revisionsstelle	13
Artikel 27: Wahl.....	13
Artikel 28: Amtsdauer.....	13
Artikel 29: Aufgaben.....	13
4. Vergütung des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats	13
Artikel 30: Personal- und Vergütungsausschuss	13
Artikel 31: Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung	14
Artikel 32: Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge	15
Artikel 33: Zusätzliche Mandate.....	15
Artikel 34: Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung..	16
5. Bekanntmachungen.....	17
Artikel 35: Mitteilungen	17
6. Geschäftsjahr.....	17
Artikel 36: Geschäftsjahr	17
7. Auflösung, Liquidation	17
Artikel 37: Auflösung	17
Artikel 38: Liquidation	17

1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Emmi AG
(Emmi SA)
(Emmi Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft ("**Gesellschaft**") mit Sitz in Luzern gemäss den vorliegenden Statuten ("**Statuten**") und den Bestimmungen von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**"). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2: Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, insbesondere der Milchbranche, und die Finanzierung von der Gesellschaft verbundener und nahestehender Unternehmungen im In- und Ausland.

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

³ Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern.

⁴ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, Verpflichtungen eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck und die Entwicklung des Unternehmens zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Artikel 3: Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 53'498'100.-- und ist eingeteilt in 5'349'810 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.--.

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4: Aktien

Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Berechtigten für jede Aktie.

Artikel 5: Aktionäre

¹ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Namenaktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist, und kann die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ausgewiesen ist.

² Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Artikel 6: Aktienbuch, Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht

¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse eingetragen werden.

² Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse bekannt zu geben. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

³ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Gesellschaft die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Erwerber können auch abgelehnt werden, wenn sie nicht ausdrücklich erklären, (i) dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und (ii) dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

⁴ Das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

⁵ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 7: Aktienzertifikate und Bucheffekten

¹ Die Gesellschaft kann über ihre Aktien Urkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) ausgeben, auf die Verurkundung von Aktien verzichten, durch die Eintragung von nicht verurkundeten Aktien in einem separaten Wertrechtbuch Wertrechte schaffen oder die Aktien als Bucheffekten ausgestalten. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, in einer dieser Formen ausgegebene Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

² Werden Aktien in Form von Urkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrats. Die Unterschrift kann eine Faksimile-Unterschrift sein.

³ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausgabe von Urkunden für seine Aktien. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen.

⁴ Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes übertragen bzw. als Sicherheit bestellt werden. Die Übertragung von Bucheffekten bzw. die Bestellung von Sicherheiten daran durch Zession ist ausgeschlossen. Wertrechte sowie Aktien, die weder verurkundet sind noch als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

⁵ Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär die Namenaktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Die Verpfändung muss der Gesellschaft nicht angezeigt werden.

⁶ Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgestellt werden, erfolgt die Übertragung von Namenaktien durch Rechtsgeschäft durch Übergabe des indossierten Aktientitels bzw. Zertifikats an den Erwerber.

3. Organisation

Artikel 8: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat, und
- die Revisionsstelle.

3.1. Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) die Wahl
 - der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrats,
 - der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses,
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und
 - der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

- f) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung bzw. Konzernleitung) und eines allfälligen Beirats;
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von Aktionären, die alleine oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu erfolgen.

⁴ Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge zu unterbreiten.

Artikel 11: Form

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Art. 35 der Statuten einzuberufen. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Wege zugänglich gemacht werden.

³ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

⁴ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁵ Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur abnehmen und über die Behandlung des Bilanzergebnisses beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 12: Tagungsort(e), virtuelle Durchführung, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig abgehalten werden. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

³ Der Tagungsort kann auch im Ausland liegen.

⁴ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort bzw. an einem der Tagungsorte anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

⁵ Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden.

⁶ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

⁷ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied und bei Verhinderung aller Genannten ein von der Generalversammlung zu wählender Tagesvorsitzender.

⁸ Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre bzw. Nutzniesser berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht bzw. Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind.

² Die Aktionäre können ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Vertreter ihrer Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

³ Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Artikel 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

¹ Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

² Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

⁴ Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

⁵ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

⁶ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

⁷ Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

⁸ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen.

Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.

⁹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.

¹⁰ Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Artikel 15: Stimmrecht

Jede im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 16: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktienstimmen.

Artikel 17: Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

² Für die folgenden Geschäfte ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

- j) die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Auflösung der Gesellschaft;
- o) die Änderung der Statutenbestimmungen über die Eintragungsbeschränkung (Art. 6 der Statuten).

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst. Die geheime Abstimmung bzw. Wahl kann schriftlich oder auf elektronischem Weg stattfinden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen so, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelt werden kann.

⁵ Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung bzw. Wahl als nicht erfolgt.

Artikel 18: Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses hält fest:

- a) das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b) die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

⁴ Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

3.2. Verwaltungsrat

Artikel 19: Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.

Artikel 20: Wahl, Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 21: Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses selbst. Er kann unter anderem einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen sowie einen Protokollführer bezeichnen, wobei letzterer nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 22: Funktion

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht über und die Kontrolle der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 23: Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;

- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts;
- h) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 24: Geschäftsführung, Delegation

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen.

² Das Organisationsreglement ordnet die Übertragung der Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Artikel 25: Organisation und Sitzungen, Beschlüsse

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Modalitäten zu seiner Organisation und seinen Sitzungen im Organisationsreglement.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist bzw. am Beschluss mitwirkt. Davon ausgenommen sind öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse, wofür die Anwesenheit eines Mitglieds genügt.

³ Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b) unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel);
- c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Artikel 26: Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

3.3. Revisionsstelle

Artikel 27: Wahl

¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Der Revisionsstelle obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

² Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein und die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 727b OR erfüllen.

Artikel 28: Amtsdauer

¹ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr.

² Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 29: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Art. 728 ff. OR.

4. Vergütung des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats

Artikel 30: Personal- und Vergütungsausschuss

¹ Die Generalversammlung wählt einen Personal- und Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Der Personal- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

³ Hat der Personal- und Vergütungsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

⁴ Der Personal- und Vergütungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat beschliesst über deren Vergütung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 34 der Statuten. Der Personal- und Vergütungsausschuss entscheidet über die Vergütungen des Ver-

waltungsratspräsidenten, des CEO und der weiteren Mitglieder der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Art. 34 der Statuten.

⁵ Der Personal- und Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

⁶ Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 31: Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung

¹ Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Gruppe festgesetzt werden.

² Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Konzernleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe, des Geschäftsbereichs und dem individuellen Beitrag des jeweiligen Mitglieds. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds der Konzernleitung darf den Betrag seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten des erfolgsabhängigen Vergütungssystems.

³ Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

⁴ Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Artikel 32: Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

¹ Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen. Sie enden jeweils spätestens mit der Amtsdauer des sie betreffenden Mitglieds.

² Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats können Vorschüsse bis maximal CHF 1'000'000.-- gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

⁴ Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrats, der Konzernleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind unzulässig. Leistungen aus dem Emmi-Wohlfahrtsfonds im Rahmen des Stiftungszwecks an aktuelle oder ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats oder Konzernleitung stellen weder eine genehmigungspflichtige Vergütung der Gesellschaft noch eine Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge dar.

⁵ Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Konzernleitung, des Verwaltungsrats oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Frühpensionierungsreglement erbringen.

Artikel 33: Zusätzliche Mandate

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen höchstens fünf Mandate in börsenkotierten und acht Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.

² Mitglieder der Konzernleitung dürfen höchstens zwei Mandate in börsenkotierten und fünf Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.

³ Als Mandate gelten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei

verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung auf Anordnung von Emmi AG oder einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Art. 33.

⁴ Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

Artikel 34: Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats für das laufende Geschäftsjahr;
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr;
- c) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr. Wird im Voraus über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

³ Der Zusatzbetrag für die Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung, welche nach der Abstimmung über die Vergütung gemäss Abs. 1 ernannt werden, beträgt maximal 20% des von der Generalversammlung im Voraus genehmigten Gesamtbetrages der fixen Vergütung der Konzernleitung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

⁴ Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss Abs. 1 die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung oder eines etwaigen Beirats, dann kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

⁵ Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

⁶ Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

⁷ Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder mit der Gesellschaft verbunden sind, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppen- oder verbundenen Gesellschaften bezahlt werden.

⁸ Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

5. Bekanntmachungen

Artikel 35: Mitteilungen

Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

6. Geschäftsjahr

Artikel 36: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

7. Auflösung, Liquidation

Artikel 37: Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 736 ff. OR. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Artikel 38: Liquidation

¹ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 739 ff. OR.

² Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben während der Liquidation mit den Einschränkungen von Art. 739 OR bestehen. Insbesondere bedarf die Liquidationsschlussrechnung der Abnahme durch die Generalversammlung.

³ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

⁴ Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

[Luzern], [13. April 2023]

[•]

[•]